

Kurztitel

Schutz der Opfer des Krieges - Zivilpersonen

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 155/1953

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

27.02.1954

Text

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Die Hohen Vertragschließenden Parteien verpflichten sich, das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung sicherzustellen.